

## Vordruck 3 a

### Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 8 HPVGWO)

Der Wahlvorstand bei \_\_\_\_\_  
(Dienststelle)  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

[Der Wahlvorstand lässt es zu, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen zusätzlich/ausschließlich<sup>1</sup> elektronisch übersandt werden können (§ 8 Abs. 2 Nr. 17, § 49 Abs. 2 HPVGWO). Abzugebende Erklärungen, wie z.B. die Wahlvorschläge, können an die nachfolgende Mailadresse des Wahlvorstandes gesendet werden (...@...Angabe Mailadresse)].<sup>2</sup>  
Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Nach § 9 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) ist in

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Dienststelle)  
ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern. Davon erhalten<sup>3</sup>

die Beamtinnen und Beamten  
\_\_\_\_\_ Vertreterinnen und Vertreter, davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer,

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
\_\_\_\_\_ Vertreterinnen und Vertreter, davon \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer.

Die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>3</sup> wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter **in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl)**.

Erklärungen über den Anschluss an eine andere Gruppe (§ 13 Abs. 4 HPVG) führen nur dann zur Berichtigung der Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze, wenn sie dem Wahlvorstand innerhalb von fünf Tagen, spätestens am \_\_\_\_\_, schriftlich abgegeben werden und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze ändert.

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.  
Ein Abdruck des Verzeichnisses der Wahlberechtigten liegt für die Gruppe<sup>3</sup>

der Beamtinnen und Beamten im \_\_\_\_\_  
(Ortsbezeichnung)

der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im \_\_\_\_\_  
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von den Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden.

[und/oder]

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann zusätzlich/ausschließlich<sup>1</sup> in elektronischer Form unter [Angabe der Fundstelle bzw. der elektronischen Bekanntmachung] abgerufen oder eingesehen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 HPVGWO).<sup>4</sup>

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur Einsicht aus.  
(Ortsbezeichnung)

[und/oder]

Das Hessische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung können zusätzlich/ausschließlich<sup>1</sup> in elektronischer Form unter [Angabe der Fundstelle wie z.B. „Bürgerservice Hessenrecht“] abgerufen oder eingesehen werden (§ 8 Abs. 4 HPVGWO).<sup>4</sup> Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am \_\_\_\_\_, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (vgl. § 5 Abs. 1 HPVGWO) einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten für die Beamtengruppe müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, Arbeitnehmergruppe müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein 3). Die Beschäftigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

<sup>5</sup> Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang in der jeweiligen Gruppe Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter zu wählen sind. Die Mindestzahl (§ 15 Abs. 3 HPVG) beträgt für die

Beamtengruppe \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer,  
Arbeitnehmergruppe \_\_\_\_\_ Frauen, \_\_\_\_\_ Männer.

<sup>6</sup> [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss Bewerberinnen und Bewerber im Verhältnis der in der jeweiligen Gruppe zu wählenden Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter enthalten. Das Verhältnis beträgt in der Gruppe

der Beamtinnen und Beamten \_\_\_\_\_ Bewerberinnen zu \_\_\_\_\_ Bewerbern,  
der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Bewerberinnen zu \_\_\_\_\_ Bewerbern.

Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen beträgt

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten \_\_\_\_\_ Stimmen,  
in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Stimmen.]

Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

<sup>7</sup> [In der \_\_\_\_\_ gruppe entfällt auf die Frauen / Männer<sup>1</sup>) kein Sitz. Die Wahlvorschläge können gleichwohl höchstens eine Frau/einen Mann<sup>5</sup>) enthalten.]

<sup>8</sup> [Der Gruppe der \_\_\_\_\_ steht nur ein Sitz zu. Daher entfällt die Trennung nach Geschlechtern bei der Aufstellung der Wahlvorschläge.]

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede oder jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ in gleicher Weise wie dieses Wahlausschreiben bekannt gemacht (§ 15 Abs. 1 HPVGWO).

Die Stimmabgabe findet statt für die  
Beamtinnen und Beamten am  
(Abstimmungstag/e)

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

in \_\_\_\_\_  
(Ortsangabe)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am  
(Abstimmungstag/e)

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

in \_\_\_\_\_  
(Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 HPVGWO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Rücksendeumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt sowie ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags.<sup>9</sup>

Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind bei \_\_\_\_\_ abzugeben.  
(Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet  
am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr, in \_\_\_\_\_ statt.  
(Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_<sup>10</sup>

\_\_\_\_\_<sup>11</sup>  
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)  
Vorsitzende/r

Ausgehängt bzw. bekanntgemacht am \_\_\_\_\_<sup>10</sup>  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Nur übernehmen, wenn die Übersendung von Erklärungen in elektronischer Form gegenüber dem Wahlvorstand nach § 8 Abs. 2 Nr. 17 und § 49 Abs. 2 HPVGWO von diesem zugelassen wurde.

<sup>3</sup> Ggf. sind die besonderen Gruppen (§5 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO) zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Nur übernehmen, wenn vom Wahlvorstand eine zusätzliche oder ausschließliche elektronische Bekanntmachung gewählt bzw. zugelassen wird (§ 2 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 4 HPVGWO).

<sup>5</sup> Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HPVGWO.

<sup>6</sup> Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HPVGWO.

<sup>7</sup> Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 4 HPVGWO.

<sup>8</sup> Nur übernehmen in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 6 HPVGWO.

<sup>9</sup> Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 20 Satz 1 und 3 HPVGWO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.

<sup>10</sup> Die Daten müssen übereinstimmen.

<sup>11</sup> Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.